

Juristen vor Gericht wiedergeben, hatten – im Gegensatz zu den parallel hierzu in den Registerserien der einzelnen Gerichtshöfe überlieferten Prozeßakten (Plea Rolls) – offensichtlich keinerlei offizielle Funktion. Sie dienten wohl eher als Hilfsmittel für die Juristenausbildung und die juristische Praxis. Von den bisher erschienenen Editionen enthält nur die von W. H. Dunham, *Casus Placitorum and Reports of Cases in the King's Courts, 1272–1278* (Selden Society 69, 1952) Prozeßberichte vor dem Jahr 1292. Dem Autor des vorliegenden Werkes ist es gelungen, auf der Grundlage von 38 Hss. eine beträchtliche Anzahl weiterer älterer, bis in die Regierungszeit König Heinrichs III. zurückreichender „law reports“ zu ermitteln. In dieser Edition beschränkt er sich allerdings nur auf einen Teil, nämlich die Berichte, die für den Court of Common Bench überliefert sind. Dabei handelt es sich aber immerhin noch um 182 Fälle, die vor dem genannten Gerichtshof in der Zeit von 1268–1289 verhandelt wurden. Die Einleitung bietet eine – vor allem für prosopographische Forschungen wichtige – Aufschlüsselung der beteiligten Richter und Anwälte (*serjeants*) mit ihren Karrieren und ihrem jeweiligen familiären Hintergrund (S. CXVII–CXXXIX). Den altfranzösischen Texten sind (vernünftigerweise) die offiziellen Plea Rolls des Gerichtshofes beigelegt, die wichtige zusätzliche Informationen, wie etwa die jeweilige Gerichtsentscheidung, bieten. Eine englische Übersetzung erleichtert die Lektüre. Es liegt in der Natur der Sache, daß das hier mit großer Gelehrsamkeit und Sachkompetenz ausgebreitete Material vor allem britische Rechtshistoriker anspricht. Für deutsche (Allgemein-)Historiker ist vielleicht ein Verfahren von Interesse, das die *Reine de Alemaine*, Beatrix von Falkenburg, (3.) Gattin des verstorbenen Königs Richard von Cornwall, im Jahre 1274 gegen Edmund, Earl of Cornwall, wegen vorenthaltener Wittumsgüter angestrengt hat. Während der beklagte Earl unter anderem auf eine *in registro predicti domini regis Alemannie* enthaltene, von der Klägerin in Kaiserslautern am 16. Juni 1269 ausgestellte (und vollständig in den Prozeßbericht inserierte) Verzichtsurkunde verwies, bestritt letztere dies und berief sich auf das Common Law und die Magna Charta (vgl. Vol. 1, S. 21–27). Im übrigen macht die Lektüre der Berichte wieder einmal deutlich, wie sehr sich die königliche Gerichtsbarkeit in England bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jh., was Schriftlichkeit, Institutionalisierung und Professionalisierung anging, von den Verhältnissen im zeitgenössischen Deutschland, etwa unter Rudolf von Habsburg, unterschieden hat. Karl-Friedrich Krieger

Paul SPECK, *Die Interpolationen in den Akten des Konzils von 787 und die Libri Carolini* (IIOKIAA Byzantina 16) Bonn 1998, Habelt, 268 S., ISBN 3-7749-2879-7, DEM 59. – Der Byzantinist S. wendet sich einer „Zentralfrage der Mediävistik“ zu. Zumindest seit Entdeckung der Originalhs. ist zwar die Frage nach der Echtheit der Libri Carolini keine „Zentralfrage“ mehr, aber S. glaubt „einige bisher nicht gesehene Gründe, deren Echtheit anzuzweifeln“ zu haben (S. 8). Die parallel zu dem Buch erschienene Neuedition des *Opus Caroli regis contra synodum* (Libri Carolini) von Ann Freeman und Paul Meyvaert (MGH Conc. 2, Suppl. 1) wollte er nicht abwarten. Vorne im Buch nennt er als Grund sein Alter (S. 9: „Aber so jung bin ich nicht mehr“), auf S. 260 seine Einschätzung der Originalhs.: „Diese sogenannte Originalhandschrift mit den angeblichen Notizen des Analphabeten Karl ist ja wohl einschließlich ihrer Datierung ein Ammen-